

22. filmkunstfest M-V vom 1. bis 6. Mai 2012 - Sechs tolle Tage für Cineasten

Spannende Wettbewerbe - Glanzvolle Höhepunkte

„Fiebern Sie mit, verlieben Sie sich, lassen Sie sich überraschen oder auch irritieren!“, Stefan Fichtner, künstlerischer Leiter des filmkunstfestes Mecklenburg-Vorpommern, legt gleich zu Beginn fest, woran er sein Programm des diesjährigen Festivals gemessen wissen will. Die Wettbewerbe, drei an der Zahl, für Spielfilme, Kurzfilme und Dokumentarfilme, bilden das Herzstück des in diesem Jahr schon zum 22. Mal stattfindenden filmkunstfestes: „Vom 1. bis 6. Mai präsentieren wir Ihnen nur das Beste der deutschsprachigen Jahresproduktion“, bestätigt Stefan Fichtner selbstbewusst.

Insgesamt werden 15 Premieren in Schwerin zu sehen sein. Im Spielfilmwettbewerb ist Bernd Böhlchs neue Produktion „Bis zum Horizont, dann links!“ als Uraufführung zu erleben, im Dokumentarfilmwettbewerb „Henry Maske – Mein Leben“ von Grimme-Preisträgerin Sabine Michel – selbstverständlich in Anwesenheit der Protagonisten. Die Reihen bilden die weiteren Erzählstränge des Festivals. Im Mittelpunkt steht die Länderreihe Russland. Neben „Panzerkreuzer Potemkin“ von Sergej Eisenstein (1925) sind u.a. auch „Der Stalker“ von Andrej Tarkowski (1979) und „Faust“ von Alexander Sokurov (2011) zu erleben. Dabei handelt es sich fast durchweg um originalsprachige Filmangebote. Hinzu kommen Vorträge zu den Filmen, eine Diskussionsrunde in Kooperation mit der Konrad-Adenauer-Stiftung zur aktuellen politischen Situation in Russland, die Tanzperformance „Made in Russia“, die im E-Werk, einer Spielstätte des Mecklenburgischen Staatstheaters, im Rahmen des „forums der künste“ aufgeführt wird, und eine Ausstellung von Alexei Kostroma im Schleswig-Holstein-Haus und ein ebenfalls vielschichtiges Rahmenprogramm zur



Plakat des 22. filmkunstfestes M-V

© Gerald Hross/FilmLand M-V

Präsentation des Gastlandes.

Sechs Tage mit vollem Programm

„Kunst und Kultur erfüllen einen wichtigen Bildungsauftrag. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebens- und Standortqualität nicht nur in Schwerin, sondern in ganz Mecklenburg-Vorpommern. Gerade der Film ist ein sehr populäres Medium, um jungen Menschen die künstlerische Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswirklichkeit zu ermöglichen. Diese Möglichkeiten gilt es zu bewahren“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow.

Sechs volle, sechs tolle Tage – das

wird sich wie auch in den vergangenen Jahren in den weiteren Reihen wiederfinden. So werden über 100 Filme gezeigt und es gibt auch eine Reihe von „Geburtstagsgeschenken“: Das Festivalkino-Capitol feiert seinen 75. Geburtstag und sponsort gleich auch noch eine Eröffnungsparty.

NDR feiert 20-jähriges Jubiläum

Der NDR feiert sein 20-jähriges Jubiläum und zeigt in der Reihe „nдр-special“ erstmals die restaurierte Fassung des Schweriner Offak-Filmes „Das Souper um Mitternacht“ von 1921. Die Reihe >>gedreht in M-V<<, die seit drei Jahren Filme präsentiert, die

im Land gedreht, gefördert oder von Landeskindern gemacht wurden, liest sich mit Filmen, wie „Barbara“ von Christian Petzold (Silberner Bär Berlinale 2012), „Kriegerin“ von David Wnendt und „Die Unsichtbare“ von Festival-Botschafter Christian Schwow, derzeit wie ein ‚Who is Who‘ der Nominierungen für den Deutschen Filmpreis.

Große Namen in den Jurys

Eine große Ehre sei es, mit der diesjährigen Besetzung der Spielfilm- und Kurzfilmjuroys so große Namen wie Maria Schrader, Ulrich Matthes, Katrin Sass, Jule Böwe, André Hennicke und Winfried Glatzeder nennen zu können, stellt Stefan Fichtner fest. Um sich darauf gleich noch über einen weiteren, den großen Namen des Festivals, zu freuen: Otto Sander. Er wird mit dem Goldenen Ochsen und einer Hommage seiner Werke geehrt.

Gelesen wird übrigens auch: Im „forum der künste“ liest Michail Schischkin aus seinem Erfolgsroman „Venushaar“ und Winfried Glatzeder aus seiner Autobiografie „Paul und ich“. Während des filmkunstfestes M-V werden 15 Preise, und damit mehr als im vergangenen Jahr, vergeben. „Zwei Dinge sind uns gelungen“, sagt Torsten Jahn, Geschäftsführer der FilmLand M-V gGmbH, die das Festival veranstaltet: „Wir konnten das Kultusministerium davon überzeugen, den Hauptpreis Fliegender Ochse an Stelle der bisherigen 7.500 Euro nun mit 10.000 Euro zu dotieren. Dieses Signal erscheint uns im Wettbewerb mit anderen Festivals bundesweit als wichtig. Außerdem haben wir mit dem Fernsehsender Sky einen Partner gefunden, der den von uns und den Protagonisten so oft gewünschten Darstellerpreis Realität werden ließ. Die FilmLand M-V gGmbH bedankt sich bei allen Sponsoren und Partnern des Festivals.“

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

05.05., 19.05. und 02.06.2012

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 11.05.2012

Einbürgerungsfeier im Rathaus

Sie kommen aus der Ukraine, der Russischen Föderation, dem Irak, aber auch aus Belgien, den Niederlanden oder Estland und haben in den vergangenen Jahren in der Landeshauptstadt ein neues Zuhause gefunden. 94 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben seit dem vergangenen Jahr in Schwerin die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten.

Für Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow ein Grund zur Freude: „Sie haben mit der Einbürgerung einen Schritt vollzogen, der Ihr weiteres Leben prägen wird. Ich möchte Sie herzlich als neue Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Schwerin und gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft willkommen heißen.“

Geladen hatte die Oberbürgermeisterin die Frauen und Männer mit ihren Familien zu einer Einbürgerungsfeier in den Demmlersaal des Rathauses. Während der festlichen Zeremonie mit Kaffee und Kuchen beglückwünschten Angelika Gramkow und die Leiterin des Amtes für Bürgerservice Jutta Geniffke die neuen Staatsbürger persönlich mit Blumen und einer Urkunde.

Erstmals wurde einer ausländischen Einwohnerin direkt während der Einbürgerungsfeier die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Die aus Usbekistan stammende und seit 1999 in Schwerin lebende Irina Ayz-



Mehr als 30 Männer, Frauen und Kinder kamen zur Einbürgerungsfeier in das Rathaus.

ner erzählte anschließend ihre ganz private Einbürgerungsgeschichte.

Auch die Abteilungsleiterin der Ausländerbehörde, Andrea Eichstädt hatte eine nette Geschichte im Gepäck: „Ein international tätiger Künstler, der im vergangenen Jahr eingebürgert wurde, berichtete sehr emotional, wie stolz er bei einem Auslandsauftritt war, Deutschland als Deutscher vertreten zu haben. Diese Begebenheit hat mich tief bewegt.“ Umrahmt wurde die Feier musikalisch von Musikerinnen des Schweriner Konservatoriums „Johann Wilhelm Hertel“..

Hintergrund

Um die deutsche Staatsbürgerschaft

zu erlangen, zählt nicht nur der Wille allein. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist, dass diejenige oder derjenige im Regelfall einen achtjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik vorweisen kann.

Außerdem muss der Einbürgerungstest bestanden und Sprachkenntnisse durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Darüber hinaus dürfen die Antragsteller nicht vorbestraft sein. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Menschen ihren Lebensunterhalt in Deutschland selbst bestreiten. Ferner müssen die Männer und Frauen bereit sein, ihre bisherige Staatsbürgerschaft abzugeben und die demokratische Rechtsordnung der Bundesrepublik anzuerkennen.

Schweriner Schmetterlinge bringen Doppelsieg nach Hause

Pokalsieg und Meistertitel für Volleyballdamen

Was für ein Krimi. Nach dem spannenden Finale um den Deutschen Volleyballpokal hatten auch in Dresden die Volleyballdamen des SSC beim Endspiel um die Deutsche Meisterschaft das Glück auf ihrer Seite. Nach einem dramatischen Spiel gewannen die Schweriner Schmetterlinge den Deutschen Meistertitel. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow stolz: „Unglaublich, was die Mannschaft in dieser Saison geleistet hat - Pokalsiegerinnen und Deutsche Meisterinnen. Für alle Beteiligten waren die vergangenen Monate anstrengend – ob Bundesligaalltag, Pokalspiel oder Champions League

– sie haben eine großartige Saison gespielt!“ Mit einem Auto-Corso und lautem Hupkonzert fuhren die Spielerinnen, der Trainer- und Betreuerstab durch die Innenstadt auf den Markt. Dort wurden sie freudestrahlend von Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow, Sponsoren und zahlreiche Fans empfangen. Am Säulengebäude hielten die Spielerinnen ihren treuen Anhängerinnen und Anhängern den Pokal und die Meisterschale entgegen. „Trotz meines vollen Terminkalenders habe ich fast jedes Heimspiel der Schweriner Schmetterlinge in der Arena miterlebt. Ich bin seit Jahren bekennende Unterstützerin unserer

Volleyballdamen. Und der blau-gelbe Schal ist immer dabei. Die stimmungsvolle Atmosphäre im Wohnzimmer des Schweriner Volleyballs – der Arena am Lambrechtsgrund – ist unbeschreiblich. Gänsehaut gehört dazu“, sagt die sportbegeisterte Verwaltungschefin. „Ein großes Dankeschön an das Schlosspark-Center Schwerin für die Unterstützung und Würdigung der Leistung.“ Anschließend machten sich die Siegerinnen auf den Weg in die Staatskanzlei zum Ministerpräsidenten Erwin Sellering. Am Abend feierten Fans, die Mannschaft, Trainer und Betreuer sowie Sponsoren ausgelassen die erfolgreiche Saison.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 78.11 „Sondergebiet Photovoltaik - Gosewinkel“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 78.11 „Sondergebiet Photovoltaik - Gosewinkel“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt. Die Fläche des Sondergebietes soll mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bebaut werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit vom **07.05.2012 bis zum 08.06.2012** in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 – 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift geben.

Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung) ist unzulässig, wenn Sie mit ihm Einwendungen geltend machen, die Sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können. Den Satzungsentwurf und weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.schwerin.de/buergerbeteiligung. Dort können Sie Ihre Anregungen auch online abgeben.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplans Nr. 78.11 „Sondergebiet Photovoltaik - Gosewinkel“

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin

Die Stadtvertretung hat am 12.12.2011 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin mit Begründung beschlossen.

Die Grenzen der Änderung sind auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern hat die 13. Änderung mit Bescheid vom 02.04.2012 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

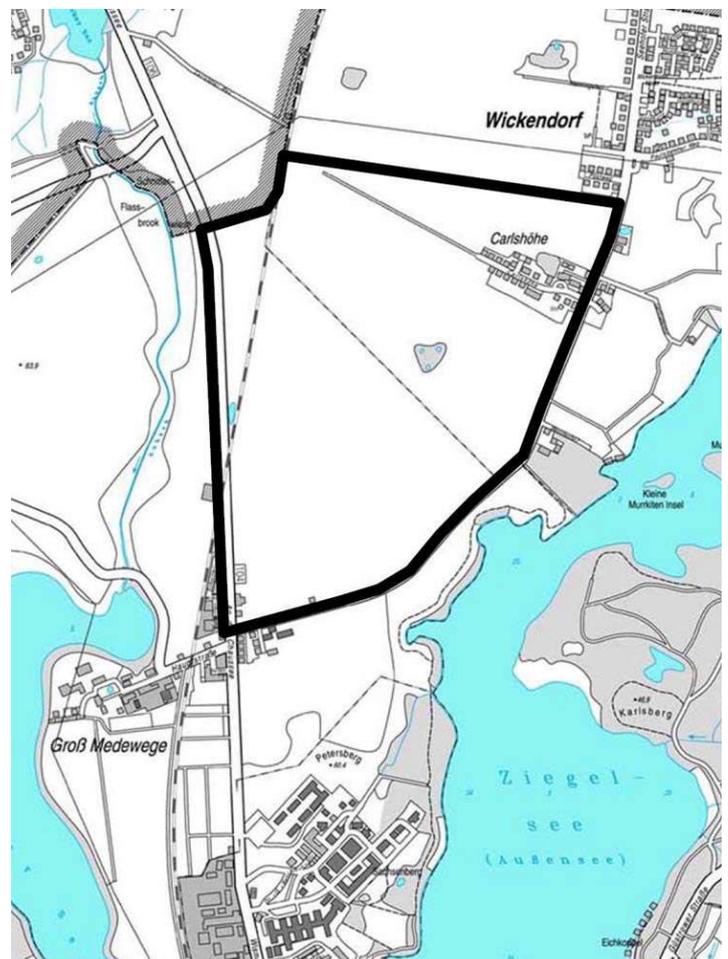
Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung wirksam.

Alle Interessierten können die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung, ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Raum 1069, in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Informationen sind auch im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung vorhanden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



13. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin

Satzung der Ortsbeiräte

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Mitglieder der Ortsbeiräte können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches sein. Die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner sollte die der Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsbeiratsbereich wohnen.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für jedes Mitglied des Ortsbeirates kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das jeweils die Mitglieder seiner Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten kann.

(4) Jedes Mitglied des Ortsbeirates ist berechtigt, in dem Ortsbeirat, dem es angehört, Anträge zu stellen. Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V über Mandatsausübung und Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 3, 4, 6 und 7 KV M-V), Mitwirkungsverbote (§ 24 KV M-V), Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 KV M-V), Vertretungsverbot (§ 26 KV M-V) entsprechend.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister. Er fördert die Beziehung der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister und pflegt die Kontakte zu im Ortsteil ansässigen Vereinigungen und Unternehmungen.

(2) Der Ortsbeirat hat in der Stadt-

vertretung und in den Ausschüssen das Antrags- und Rederecht soweit Angelegenheiten des Ortsbeiratsbereiches betroffen sind. Anträge eines Ortsbeirates an die Stadtvertretung oder einen Ausschuss bedürfen eines Beschlusses des Ortsbeirates.

(3) Der Ortsbeirat kann sich mit Vorschlägen, Anregungen und Anfragen, die den Ortsteil betreffen, an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister wenden. Die Anfragen des Ortsbeirates sollen innerhalb von drei Wochen beantwortet werden.

(4) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtvertretung oder von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.

(5) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen;
2. der Bau von Schulen sowie die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil;
3. der Bau und die Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;
4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
5. die Aufstellung von Bauleitplänen;
6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen;
7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

(6) Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (Stadtverwaltung) sowie der städtischen Eigenbetriebe und -gesellschaften, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ortsbeiratsbereiche haben, werden den betroffenen Ortsbeiräten vorab zur Kenntnis gegeben. Hierzu zählen insbesondere: - Vorhaben, für die das Einvernehmen der Gemeinde nach BauGB bzw. StVO erforderlich ist
- Gewerbliche Ansiedlungs- oder Erweiterungsvorhaben ab einer Rohbausumme von 1 Mio Euro

- städtische Erschließungsmaßnahmen (u.a. Änderungen bei Ver- und Entsorgungsmedien, Sanierung und Kostenumlegung von Straßen und Straßenbeleuchtung)

- Beseitigung geschützter Bäume oder Hecken nach Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

- Neuregelungen im öffentlichen Verkehrsraum wie z.B. Änderungen der Verkehrsführung oder von Verkehrsanlagen (ausgenommen sind Instandhaltungsmaßnahmen)

- sowie die Um- und Neubenennung von Straßen.

Die Ortsbeiräte werden auch frühzeitig unterrichtet über bedeutsame gewerbliche oder sonstige Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben sowie über Standortschließungen oder erhebliche Angebotsreduzierungen von privaten Gewerbeeinrichtungen, soweit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (Stadtverwaltung) davon Kenntnis hat.

(7) Den Vorsitzenden der Ortsbeiräte können Meldedaten zum Zweck der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

(8) Jeder Ortsbeirat hat jährlich Anspruch auf einen umfassenden Austausch zur weiteren Entwicklung des Ortsbeiratsbereiches und einen Kontrollgang zu Bürgeranliegen mit der Verwaltung und dem Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen.

(9) Die Ortsbeiräte haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bzw. in deren Auftrag und mit deren Zustimmung Beschäftigte der Stadtverwaltung in der Sitzung zu hören. Der Antrag unter Mitteilung der zu behandelnden Angelegenheit hierzu hat rechtzeitig, spätestens sieben Tage vor der Sitzung, zu erfolgen.

Ist eine Teilnahme an der Sitzung aus begründeten Anlässen nicht möglich, ist durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister (Stadtverwaltung) eine schriftliche Stellungnahme zum anstehenden Tagesordnungspunkt zur Sitzung

abzugeben.

(10) Der Verwaltung ist die Möglichkeit einzuräumen, in den Sitzungen des Ortsbeirates Anliegen vorzutragen.

(11) Die Ortsbeiräte sollen die Auswirkungen von Beschlüssen der Stadtvertretung auf den Ortsbeiratsbereich prüfen können.

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind für die Ortsbeiräte über das Bürgerinformationssystem einsehbar. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse werden dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des betroffenen Ortsbeirates zu diesem Zweck zugesandt.

(12) Die Rechte und Aufgaben nach Abs. 2, 3 und 4 sowie § 3 werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ortsbeirates wahrgenommen. Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Vorsitzenden der Ortsbeiräte bei der Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsbeirates.

§ 3

Äußerungsfristen

In den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 hat sich der Ortsbeirat innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zu dem Inhalt des Ersuchens zu äußern. Sofern der Ortsbeirat keine Stellungnahme binnen der in Satz 1 genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet.

§ 4

Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich.

(2) Die Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung.

(3) Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin gelten für die Sitzungstätigkeit der Ortsbeiräte entsprechend.

(4) Zwischen der Sitzung des Ortsbeirates und der Unterzeichnung der

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied sowie der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zuzusenden.

(5) Der Ortsbeirat tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle sechs Monate

einmal. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(6) Der Ortsbeirat wählt in der 1. Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ortsbeirates, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw.

Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

(7) Einladung, Tagesordnung und Niederschrift der Sitzungen der Ortsbeiräte sind zeitnah im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitzustellen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer

Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsbeiräte vom 02.06.2000 mit der zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzung vom 14.01.2003 außer Kraft.

Schwerin, den 17.04.2012

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Mädchenpower beim IT-Dienstleister

Mädchen-Power in Schwerin. Knapp 220 Plätze standen den Interessentinnen beim Girls day zur Verfügung: ob Informationstechnik zum Anfassern, das Kennenlernen von erneuerbaren Energien oder das Reparieren von Fahrzeugen. „Die Berufswahl ist wichtig für spätere Verdienst- und Entwicklungsmöglichkeiten. So hat auch der städtische IT-Dienstleister SIS Schweriner IT- und Servicegesellschaft am Girls day sechs Praktikumsstellen für Mädchen zur Verfügung gestellt. Nur zwei konnten besetzt werden. „Gerade in technischen und technikhnen Bereichen wird der Fachkräftemangel

schon jetzt spürbar. Wir wollen die qualifizierten Fachkräfte von Morgen schon früh mit solchen Aktionen an uns binden“, so SIS-Geschäftsführer Matthias Effenberger. Nach der Begrüßung durch den Vize-Oberbürgermeister Dr. Wolfram Friedersdorff und Geschäftsführer Matthias Effenberger lernten die beiden Schülerinnen den Benutzerservice und das Rechenzentrum der SIS kennen.

Außerdem erfuhren sie, wie man eine eigene Homepage programmiert und was man bei der Nutzung von Facebook bzw. Schüler-VZ beachten sollte.

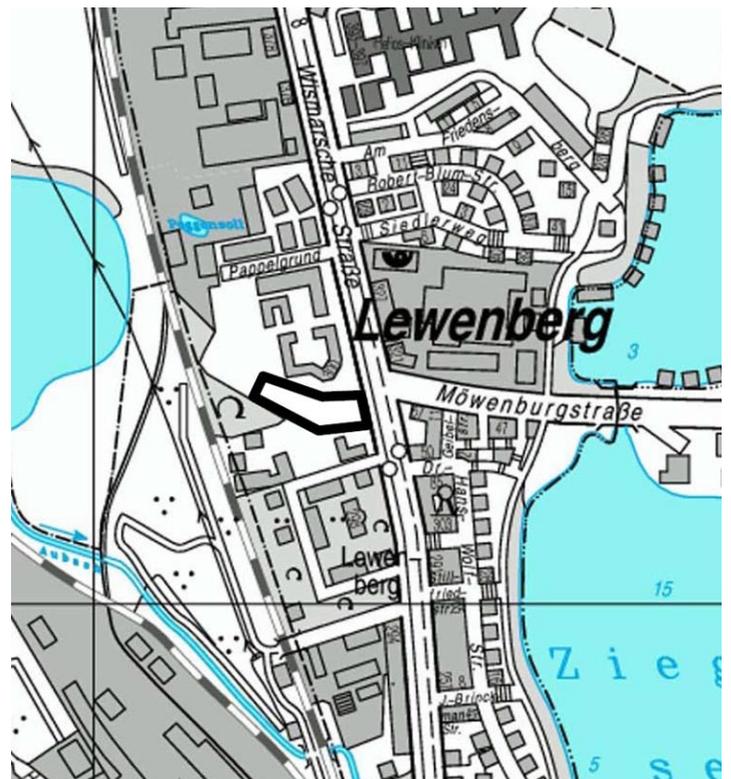
Öffentliche Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71.10 „Lewenberg - Nahversorgungsmarkt Wismarsche Straße“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Aufstellung und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71.10 „Lewenberg – Nahversorgungsmarkt Wismarsche Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lewenberg an der Wismarschen Straße im unmittelbaren Kreuzungsbereich zur Möwenburgstraße.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit vom 07. Mai 2012 bis zum 08. Juni 2012 in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 – 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift geben.

Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung) ist unzulässig, wenn Sie mit ihm Einwendungen geltend machen, die Sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können. Umweltbezogene Informationen sind in den zur Planung erarbeiteten Gutachten - Baugrund- und Altlastenuntersuchung, Schalltechnische Begutachtung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie im Schallimmissionsplan der Stadt Schwerin verfügbar. Den Satzungsentwurf und weitere Informationen finden Sie auch unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung. Dort können Sie Ihre Anregungen online abgeben.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 71.10 „Lewenberg - Nahversorgungsmarkt Wismarsche Straße“

Tagesordnung der 30. Sitzung der Stadtvertretung

Die 30. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 30. April 2012, um 17.00 Uhr im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14 statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
5. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 29. Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2012
6. Personelle Veränderungen
7. Bedarfsermittlung für Taxikonzessionen
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
8. Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates | Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Behindertenbeirat
9. Sozialbestattungen innerhalb von 7 Werktagen durchführen
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
10. Kindertagesstättenbedarfsplan

- 11. Fortschreibung 2012
Einreicher: Verwaltung
11. Ergänzungsbau für das Goethe-Gymnasium Schwerin
Einreicher: Verwaltung
12. Stadtbibliothek Schwerin
12.1. Konzept für die Entwicklung der Stadtbibliothek
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger
- 12.2. Erarbeitung eines Konzeptes für die perspektivische Entwicklung der Stadtbibliothek
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
13. Fortschreibung Einzelhandelskonzept Schwerin
Einreicher: Ortsbeirat Neu Zippendorf
14. Bootsanleger Schloßbucht
Einreicher: Stadtvertreter Herr Manfred Strauß
15. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. IV/91 „Groß Medewege“
Einreicher: Verwaltung
16. Neuregelung der Schweriner Hundeverordnung
Einreicher: Verwaltung
17. Flächen für Hundeparks/Hundewiesen im Stadtgebiet der

- Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
18. Künftige EU-Arbeitszeitrictlinie nicht auf ehrenamtlichen Dienst der Freiwilligen Feuerwehren anwenden
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
19. Besetzung von Stellen in der Stadtverwaltung
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
20. Ruine Fähre
Einreicher: Stadtvertreter Herr Manfred Strauß
21. Missbilligung des rechtswidrigen Verhaltens der Oberbürgermeisterin
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger
22. Frühjahrsputz
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
23. Weitere EDV-Unterstützung für Verwaltungsprozesse
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
24. Berichtsanhträge
24.1. Ansiedlung Sportartikelhersteller Decathlon und weitere Entwicklung auf der Fläche ehem. Möbelwelt
Einreicher: Stadtvertreter Herr Manfred Strauß

- 24.2. Emissionen Krematorium Schwerin
Einreicher: Stadtvertreter Herr Manfred Strauß
25. Akteneinsichten
Einreicher: Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

26. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
27. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
28. Sachspende
Einreicher: SDS Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
29. Bestellung des Betriebsleiters für den städtischen Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident

Farben, Ölrreste, Akkus und Batterien werden eingesammelt

Schadstoffmobil wieder auf Tour

Das mobile Schadstoffmobil geht wieder auf Tour. Damit wird den Schwerinern eine weitere Gelegenheit gegeben, Schadstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Schadstoffmobil ist besonders an den Wochenenden im Stadtgebiet unterwegs. Kostenlos angenommen werden umweltbelastende Reststoffe und Abfälle aus Schweriner Privathaushalten wie z.B. Farbreste, Ölrreste, Verdünner, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren und ähnliche Stoffe. Diese Stoffe können jederzeit auch in den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. Die Annahme erfolgt nach dem angegebenen Tourenplan des Schadstoffmobils nur zu den hier aufgeführten Zeiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Stellplätzen vor der Ankunft oder nach der Abfahrt des Schadstoffmobils keine Abfälle

abgelagert werden dürfen.

Tourenplan Schadstoffmobil 2012

- 05.05.2012**
Weststadt; Kaufhalle B.-Brecht-Straße
08.30 - 11.15 Uhr
- Wickendorf; Lübstorfer Weg 6-12
12.00 - 13.00 Uhr
- 09.06.2012**
Schelfstadt; Schelfmarkt/Lindenstr.
09.00 - 10.30 Uhr
- Werdervorstadt; Lagerstraße
10.45 - 11.45 Uhr
- 23.06.2012**
Friedrichsthal; ehem. Seniorenheim
09.00 - 10.30 Uhr
- Warnitz; Trebbower Straße 2
11.00 - 12.00 Uhr



Ab dem 5. Mai wieder im Stadtgebiet unterwegs - das Schadstoffmobil.

- 01.09.2012**
Werdervorstadt; Bornhövedstr. 71
09.00 - 10.00 Uhr

- Mueß; Zum Alten Bauernhof
11.00 - 12.00 Uhr
- 15.09.2012**
Neumühle; Am Treppenberg